

## Bistums-KODA Mainz – Informationen aus der Mitarbeiterseite

---

### 172. Sitzung der Bistums-KODA

#### **Beschluss zur Jahressonderzahlung nach Arbeitgeberwechsel**

Wie bereits in der letzten Ausgabe (3 – 2013) berichtet, beschäftigte sich die KODA auf Initiative der Mitarbeiterseite seit März 2013 mit dem Problem der Kürzung der Jahressonderzahlung, wenn ein Mitarbeiter vor dem 1. Dezember von einem Arbeitgeber zu einem anderen innerhalb des Bistums Mainz wechselt.

In der 172. Sitzung der Bistums – KODA, am 30.10.2013, wurde nun folgendes beschlossen :

Beschäftigte erhalten auf Antrag die anteilige Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet und sie zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber wechseln. Über die Notwendigkeit der Beantragung hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei dessen Ausscheiden schriftlich zu informieren. Maßgeblich für die Bemessung der Höhe der Sonderzahlung ist der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses (Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen). Diese Regelung tritt zum 31.10.2013 in Kraft.

Diese Neuregelung stellt einen Kompromiss bezüglich unseres ursprünglichen Anliegens dar (vgl. Darstellung in 3 – 2013). Im Ergebnis wird ein Wechsel zwischen kirchlichen

Arbeitgebern im Bistum begünstigt. Besonders wichtig war uns das Inkrafttreten der Regelung zum 31.10.2013, damit zumindest diejenigen Arbeitnehmer, die noch im November diesen Jahres wechseln, von der Änderung profitieren können.

#### **Beschluss zur Entgeltumwandlung (Anlage 11 AVO)**

Die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung ist im Bistum Mainz an zwei Stellen geregelt: Zum einen gibt es einen Beschluss der Zentral-KODA auf Bundesebene, der auch im Bistum Mainz Gültigkeit hat; in diesem Beschluss ist die grundsätzliche Möglichkeit der Entgeltumwandlung eröffnet. Daneben gibt es in Anlage 11 AVO eine ergänzende Regelung der Bistums-KODA auf Bistums-Ebene, die Ausführungsbestimmungen zu dieser Möglichkeit der Entgeltumwandlung enthält. Nachdem bereits im Frühjahr der Beschluss der Zentral-KODA neu gefasst wurde, musste nun im Nachgang auch die ergänzende Regelung der Anlage 11 AVO angepasst werden.

Inhaltlich betreffen die neuen Regelungen nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die steuerlichen Grenzen für die Entgeltumwandlung bereits erreicht oder überschritten sind, was vor allem dann pas-

sieren kann, wenn Mitarbeiter sich neben der Pflichtversicherung bei der KZVK durch den Dienstgeber für eine freiwillige zusätzliche private Versicherung entschieden haben. Hier wurde durch eine Veränderung der Reihenfolge die Regelung so geändert, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beträge, die zuschussfähig sind und drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

**Hintergrund:** Die Möglichkeit der **Entgeltumwandlung** eröffnet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, vom eigenen Gehalt Beiträge in die Zusatzversicherung der KZVK einzuzahlen und so eine dritte Säule der privaten Vorsorge für das Alter aufzubauen (neben gesetzlicher Rentenversicherung und Zusatzversorgung KZVK durch Arbeitgeberbeiträge). Das geschieht steuerbegünstigt, indem diese Beiträge vom Bruttolohn abgezogen werden und damit weder versteuert werden müssen noch sind Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen. Das gilt auch für die Beiträge des Arbeitgebers zur KZVK. Dafür gibt es jedoch steuerliche Höchstgrenzen, die bei Zusammenrechnung aller Teilleistungen (Arbeitgeber- plus Mitarbeiterbeiträge) nicht überschritten werden dürfen. Werden diese Grenzen doch überschritten so stellt sich die Frage, welcher Beitrag steuerbegünstigt ist und welcher nicht mehr. Dazu enthält sowohl der Beschluss der Zentral-KODA als auch die Regelung der Anlage 11 AVO eine Bestimmung der Reihenfolge, die dem Arbeitgeber den Vorrang einräumt. Zum Ausgleich für den Vorteil, den auch der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung hat (auch er spart dadurch Sozialversicherungsbeiträge, die er nicht als Arbeitgeberanteil abführen muss), erhalten die Mitarbeiter einen Zuschlag des Arbeitgebers in Höhe von 13% auf die Beiträge, die sie selbst umwandeln. Auch das gilt aber nur bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Förderung. Da der Arbeitgeber für

darüber hinaus gehende Beiträge wieder selbst Sozialversicherungsbeiträge abführen muss, erhält der Mitarbeiter hier keinen Zuschuss mehr.

## Fragebogen zur Situation der Küsterinnen und Küster

Seit dem 1.1.2006 gibt es im Bistum Mainz eine Dienstordnung für Küsterinnen und Küster. Diese Dienstordnung enthält aber keine Vergütungsordnung. Das bedeutet, dass die Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz nicht eingruppiert sind und somit die MAVen keinen Anhaltspunkt bei der Zustimmung zur Einstellung haben. Daher hat die KODA sich erneut diesem Thema zugewandt. Die Schwierigkeit der Eingruppierung besteht darin, dass es zwischen dem „1-Stunden-Küster“ und dem Domküster große Unterschiede in Zuständigkeit und Verantwortung gibt. Um diese Unterschiedlichkeit in einer Vergütungsordnung adäquat abzubilden, haben wir über die MAVen einen Fragebogen verteilt, in dem die Stelleninhaber vor Ort über Verantwortlichkeit und Umfang Auskunft geben können. Je mehr Fragebögen zur Auswertung zurückgesendet werden, um so besser kann sich die Arbeitsgruppe ein Bild über „den Küster“ im Bistum Mainz machen und eine für alle anwendbare Vergütungsordnung erarbeiten.

Daher hier noch einmal der Aufruf: Senden Sie uns den Fragebogen bis spätestens 25. November an das Büro der juristischen Berater. Vielen Dank!



<b>Die Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz:</b>	
<b>Gruppe 1</b> Kirchengemeinden	<b>Pellekooorne, Gerardus</b> Tel: 0641/56559918 Email: <a href="mailto:gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de">gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de</a>
<b>Gruppe 2</b> Bischöfliches Ordinariat	<b>Volk, Wolfgang</b> Tel. 06131/253-211 Email: <a href="mailto:wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de">wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de</a>
<b>Gruppe 3</b> Schulen	<b>Walter, Gabriele</b> Tel.: 0173-3238226 Email: <a href="mailto:gabriele.walter@koda-mas-mainz.de">gabriele.walter@koda-mas-mainz.de</a>
<b>Gruppe 4</b> Religionslehrer i. K.	<b>Schnersch, Martin</b> Tel./Fax: 06136/954853 Email: <a href="mailto:martin.schnersch@koda-mas-mainz.de">martin.schnersch@koda-mas-mainz.de</a>
<b>Gruppe 5</b> Gemeinde-/Pastoralreferenten	<b>Horn, Markus</b> Tel: 0641-36125 Email: <a href="mailto:markus.horn@koda-mas-mainz.de">markus.horn@koda-mas-mainz.de</a>
<b>Gruppe 6</b> Sonstige Einrichtungen	<b>Schorr-Medler, Petra</b> Tel. 06131/28944310 Email: <a href="mailto:petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de">petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de</a>

Bitte zur Info der Mitarbeiter ans schwarze Brett!

oder in anderer geeigneter Weise zukommen lassen!